

Tarifvertrag
über einen
Zuschuss zur
betrieblichen Zusatzversorgung
für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
verschiedener Unternehmen des DB Konzerns
(BetrRz-TV EVG)

in der Fassung vom 14.12.2018

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Betriebsrentenzuschuss
- § 3 Clearingstelle
- § 4 Sonderregelung zum ZVersTV
- § 5 Abschlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt), mit Beschäftigungszeiten gem. § 4 Abs. 1, 1. Spiegelstrich ZVersTV sofern deren Arbeitsverhältnisse im Januar 1994 gemäß Art. 2 § 14 ENeuOG vom Bundeseisenbahnvermögen zur Deutschen Bahn AG übergeleitet worden sind und entweder
 - a) unmittelbar oder mittelbar Ansprüche aus dem ZVersTV haben oder
 - b) inzwischen Zusatzversorgungsempfänger sind und Leistungen nach §§ 9 bis 12 ZVersTV beziehen oder
 - c) vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrages mit einer unverfallbaren Anwartschaft ausgeschieden sind, bis zu diesem Zeitpunkt einen Antrag nach § 3 Abs. 1 ZVersTV gestellt haben und ein Anspruch nach dem ZVersTV besteht.
- (2) Er gilt nicht für
 - a) Arbeitnehmer oder Zusatzversorgungsempfänger, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages und unmittelbar vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Geltungsbereich des BuRa-ZugTV Agv MoVe, Lrf-TV, Zub-TV oder Dispo-TV erfasst sind oder
 - b) Arbeitnehmer, die mit einer unverfallbaren Anwartschaft aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden oder ausgeschieden sind, die nicht von § 1 Abs. 1 Buchst. c erfasst sind.

§ 2 Betriebsrentenzuschuss

- (1) Zusatzversorgungsempfänger haben bei Bezug einer
 - a) Regelaltersrente gem. § 9 ZVersTV,
 - b) Altersrente/Altersrente nach Altersteilzeit gem. § 10 ZVersTV,
 - c) Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gem. § 11 ZVersTV,
 - d) Vorruhestandsrente gem. § 12 ZVersTV,deren Höhe den Mindestwert von 75,00 EUR nicht erreicht, nach schriftlichem formellen Antrag Anspruch auf einen Betriebsrentenzuschuss.
- (2) Der Betriebsrentenzuschuss gleicht die Differenz aus zwischen dem jeweiligen Rentenanspruch nach Abs. 1 Buchst. a bis d sowie einer darüberhinausgehenden sonstigen arbeitgeberfinanzierten Leistung aus einer Direktzusage des gleichen Arbeitgebers und dem Mindestwert von 75,00 EUR. Rentenkürzungen auf Grund des Versorgungsausgleichsgesetzes bleiben unberücksichtigt.
- (3) Bei Zusatzversorgungsempfängern, deren Antrag auf Leistungen nach dem ZVersTV nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages eingegangen ist und bei denen die anrechenbaren Beschäftigungsmonate nach § 6 ZVersTV in die Berechnung der betrieblichen Zusatzversorgung nach § 5 ZVersTV nicht zu hundert Prozent eingeflossen sind, verringert sich entsprechend der Mindestwert sowie der Betriebsrentenzuschuss.

- (4) Der Betriebsrentenzuschuss wird ab dem Monat gezahlt, ab dem der Zusatzversorgungsempfänger eine Rentenleistung nach Abs. 1 Buchst. a bis d erhält. Eine rückwirkende Zahlung erfolgt maximal für sechs Monate jedoch nicht für Monate vor dem Monat März 2011.
- (5) Der Zusatzversorgungsempfänger, der einen Betriebsrentenzuschuss beantragt hat, kann auf die Zahlung des Zuschusses nur in voller Höhe verzichten. Ein erneuter schriftlicher Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist frühestens nach zwölf Monaten möglich.

§ 3 Clearingstelle

Bestehen Zweifel über die Anspruchsberechtigung wegen § 1 Abs. 2 oder hinsichtlich der Anspruchshöhe wegen § 2 Abs. 3 entscheidet eine paritätisch besetzte Clearingstelle aus insgesamt mindestens sechs Personen. Der Arbeitgeber wird die von ihm aus einem der in Satz 1 genannten Gründe nicht entschiedenen Anträge der Clearingstelle zur Entscheidung vorlegen.

§ 4 Sonderregelung zum ZVersTV

- (1) § 15 Abs. 1 bis 4 ZVersTV wird auf Versorgungsfälle, die im Zeitraum vom 01. Januar 2010 und dem 01. Juni 2020 eintreten oder bereits eingetreten sind weiterhin angewandt, wenn dem Arbeitnehmer bei der Rentenberechnung mindestens 120 ununterbrochene Beschäftigungsmonate im Sinne des § 6 Abs. 1 ZVersTV anrechenbar sind. Unterbrechungen wegen Krankheit sind unschädlich.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Versorgungsfälle, die bis zum 31. Dezember 2009 eingetreten sind.

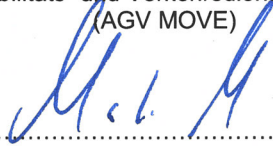
§ 5 Abschlussbestimmungen

- (1) Die Tarifvertragsparteien werden jährlich im April, beginnend mit dem April 2012, überprüfen, ob die Höhe des Betriebsrentenzuschusses nach § 2 und die Laufzeit nach Abs. 3, gemessen an der Entwicklung der Antragszahlen und dem zur Verfügung stehenden Budget (Abschnitt III des Verhandlungsergebnisses vom 25. Januar 2011 bezogen auf das Jahr 2011) aufrechterhalten wird und gegebenenfalls über Anpassungen oder Weitergeltung des Tarifvertrags verhandeln.
- (2) Der Tarifvertrag tritt am 01 Januar 2019 in Kraft und endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf - am 28. Februar 2021. Er wirkt nicht nach.

- (3) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

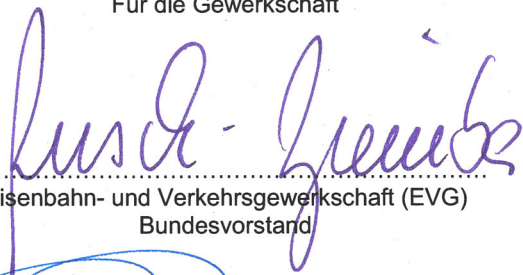
Berlin/Frankfurt am Main, den 14. Dezember 2018

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)


.....

.....

Für die Gewerkschaft


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand